

Satzung

=====

des VfB Markt Mörsheim e. V., mit dem Sitz in 91804 Mörsheim

§ 1

Die Vereinigung aller Personen, welche nachstehende §§ anerkennen, führt den Namen: **"Verein für Bewegungsspiele Markt Mörsheim e. V. "** mit dem Sitz in 91804 Mörsheim.

§ 2

Der Verein für Bewegungsspiele Markt Mörsheim e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Abgabenordnung.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Zweck des Verein:

Förderung und Pflege des Turn-, Spiel- und Sportwesens auf volkstümlicher Grundlage, als Mittel zur körperlichen, geistigen und kameradschaftlichen Ausbildung seiner Mitglieder, zur Gesundheitspflege und erzieherischen Einwirkung auf dieselben.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Als Mittel zur Erreichung des Zweckes zu § 4 sind zu beachten:

- 1) Abhaltung von regelmäßigen, methodisch geordneten Turn-, Spiel- und Sportübungen
- 2) Anschaffung und Erhaltung von durch Absatz 1) bedingten Geräten, Räumen und Plätzen,
- 3) Ausbildung und Anstellung von zur sachgemäßen Leistung der Turn-, Spiel- und Sportübungen erforderlichen Personen (Turnwarte, Vorturner, Spielwarte und Schiedsrichter), sowie Beschaffung des hierzu notwendigen Schulungsmaterials.
- 4) Abhaltung geeigneter, zweckdienlicher Vorträge,
- 5) Führung einer Statistik über den Turn- und Spielbetrieb,
- 6) Abhaltung von Turnfahrten, Wanderungen, Schauturnen, Gesellschafts- und Serienspiele usw.

§ 7

Mitgliederzahl:

Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt.

§ 8

Dauer des Vereins:

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt; eine Auflösung ist nur nach Maßgabe gegenwärtiger Satzung möglich.

§ 9

Einnahmen:

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den Beiträgen der Vereinsangehörigen,
- b) sonstigen Einkünften und freiwilligen Zuwendungen.

§ 10

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 11

Ausgaben:

Die Ausgaben bestehen aus:

- a) Verwaltungsausgaben,
- b) Aufwendungen im Sinne des § 4 und § 6,
- c) sonstigen Aufwendungen.

§ 12

Verwaltung:

Die Vereinsangelegenheiten werden verwaltet:

- a) durch die Vorsitzenden,
- b) durch die Versammlung.

§ 13

Mitgliedschaft:

Der Eintritt als Mitglied in den Verein ist ohne Altersbeschränkung jederzeit möglich. Der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist erforderlich. Für Kinder und Jugendliche zeichnet ein Erziehungsberechtigter.

§ 14

Aufnahme:

Als Vorbedingung zur Aufnahme gilt rechtzeitige Anmeldung beim Vorstand. Die Aufnahme vollzieht der Vorstand.

§ 15

Austritt:

- a) Den Mitgliedern ist der Austritt aus dem Verein jederzeit gestattet. Es erlischt mit demselben jeder Anspruch auf Vereinsvermögen.
- b) Erfolgt der Austritt in der zweiten Hälfte des Halbjahres, so ist der volle Halbjahresbeitrag zu entrichten.
- c) Mitglieder, die mit Ämtern betraut wurden, haben erst Rechenschaft abzulegen. Es ist eine Entlastung derselben durch den Vorstand auszusprechen.
- d) Die Entlastung der Vorstandschaft im Falle eines geschlossenen Rücktritts kann nur durch die Generalversammlung ausgesprochen werden.

§ 16

Ausschluß:

Der Ausschluss kann erfolgen

- a) wenn ein Mitglied den Bedingungen der Aufnahme nicht mehr genügt,
- b) ebenso bei Rückstand seiner Vereinsbeiträge über drei Monate hinaus,
- c) bei groben Vergehen gegen die Vereinsbeschlüsse.
- d) bei unehrenhaften Verhalten innerhalb wie außerhalb des Vereins.

Die Bestimmungen des § 15 gelten auch für den § 16. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

§ 17

Pflichten der Mitglieder:

- a) Zahlung der Vereinsbeiträge,
- b) Beachtung und Innehaltung der Vereinsgesetze und Versammlungsbeschlüsse,
- c) Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins, insbesondere Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen.

§ 18

Rechte der Mitglieder:

Anteil an allen durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins.

§ 19

Vorstand:

Der Vorstand besteht aus:

drei gleichberechtigten Vorsitzenden
dem Kassier
dem Schriftführer
6 Beisitzern

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die drei gleichberechtigten Vorsitzenden.

Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis bedürfen die Vorsitzenden jedoch für Geschäfte, die den Betrag von 500,-- € überschreiten, die Zustimmung des gesamten Vorstandes. Dies gilt auch für die Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Wählbar sind alle Vereinsmitglieder ab dem vollendetem 18. Lebensjahr.

§ 20

Geschäftskreis der Vorstands

Dem Vorsitzenden steht die Beratung aller Vereinsangelegenheiten zu, ferner die Beschlußfassung über solche Angelegenheiten, die ihnen von der Versammlung überwiesen werden und in allen Dringlichkeitsfällen. Letztere unterliegen der nachträglichen Genehmigung durch die Versammlung. Die Vorsitzenden haben ferner für genaue und schnelle Durchführung der gefassten Beschlüsse zu sorgen; soweit sie nicht selbst dazu in der Lage sind, haben sie die Berechtigung, nach Bedarf Mitglieder in beliebiger Zahl hinzuzuziehen.

Im Einzelnen sind die Befugnisse:

a) des Vorsitzenden:

- 1) Vertretung des Vereins nach Innen und Außen,
- 2) Leitung von Sitzungen, Versammlungen und Generalversammlungen
- 3) schriftliche Genehmigung der vom Kassier zu bezahlende Rechnungen,

b) des Kassiers:

- 1) Einnahme und Verbuchung der Beiträge und sonstigen Zuwendungen,
- 2) Begleichung der genehmigten Ausgaben,
- 3) Rechnungslegung,

c) des Schriftführers:

- 1) Führung der Versammlungs - Niederschriften,
- 2) Erledigung der schriftlichen Arbeiten für den Verein.

§ 21

Versammlungen:

Zur Erledigung und Beschlussfassung aller Vereinsangelegenheiten finden Versammlungen statt. In jedem Geschäftsjahr ist eine Generalversammlung abzuhalten, die sich hauptsächlich mit folgenden Punkten beschäftigt:

- a) Rechnungslegung und Geschäftsberichte,
- b) Neuwahlen, (2-jähriger Turnus)
- c) Abänderung der Satzung,
- d) Festsetzung der Beiträge,
- e) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins,
- f) Entlastung der Vorstandschaft,
- g) Bestellung von Kassen- und Rechnungsprüfern.

Die Bekanntgabe der Generalversammlung muss frühzeitig (3 Wochen) unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Außerordentliche Generalversammlungen müssen stattfinden, wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe darauf anträgt oder wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder aus Vereinsgründen im Sinne der Geschäftsführung die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beschließen.

Über die Versammlung sind Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben sind.

§ 22

Geschäftsordnung:

- a) Jede ordnungsgemäße einberufene Sitzung oder Versammlung ist beschlussfähig. Die Leitung der Sitzung liegt in den Händen der Vorsitzenden oder des hierzu Beauftragten.
- b) Jede Sitzung oder Versammlung muss eine Tagesordnung haben, welche vor Eintritt in die Versammlung zu genehmigen ist.
- c) Beschlüsse sind geltend, wenn sie mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmung geschieht durch einfaches Hochheben einer Hand, nur in besonderen Fällen - wie Wahlen - ist satzungsgemäß eine schriftliche Abstimmung (geheim) vorzunehmen.
- d) Stimmberechtigt ist jeder Vereinsangehörige mit vollendetem 16. Lebensjahr.
- e) Über jeden Tagesordnungspunkt soll eine Aussprache stattfinden. Jedes Mitglied hat das Recht, zu einer Sache dreimal das Wort zu ergreifen. Schweift der Redner von der Sache ab, sind die Vorsitzenden berechtigt, ihn zur Sache zu mahnen. Wird diese Mahnung wiederholt nicht beachtet, steht den Vorsitzenden das Recht zu, dem Redner das Wort zu entziehen.
- f) Mitglieder, die zu einem Punkt der Tagesordnung sprechen wollen, müssen sich zu Wort melden. Die Worterteilung geschieht in der Reihenfolge der Wortmeldung. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unstatthaft.
- g) Zur Geschäftsordnung, d.h. zu Bemerkungen, welche auf den Gang und die Leitung Bezug haben, erhält jedes Mitglied sofort nach dem soeben Sprechenden das Wort.

- h) Liegen mehrere Anträge vor, so wird über den wichtigsten zuerst abgestimmt. Zusatzanträge, welche diesen Antrag ergänzen, kommen vor demselben zur Abstimmung. In Zweifelsfällen entscheidet stets die Versammlung. Die gefassten Beschlüsse müssen klar und deutlich wiedergegeben werden. Die Niederschrift muss nach erfolgter Richtigstellung außer dem Schriftführer von den Vorsitzenden bestätigt werden.
- i) Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- j) Die Änderung der §§ 4, 16, 34 und 24 macht die Zustimmung von $\frac{9}{10}$ aller stimmberechtigten erschienenen Mitglieder notwendig.

§ 23

Aufgabe und Ziel:

Die Aufgabe des Vereins ist die Hebung und Förderung der Volkskraft und Volksgesundheit durch Pflege der Leibesübungen auf volkstümlicher Grundlage als Mittel zur körperlichen, geistigen und kameradschaftlichen Bildung seiner Mitglieder. Der Verein kann jederzeit mit Zustimmung seiner Mitglieder sich jeder größeren Organisation oder Vereinigung, die auf gleicher Grundlage aufgebaut ist, anschließen, oder den Beitritt vollziehen.

§ 24

Auflösung:

- a) Der Verein hört auf zu bestehen, wenn demselben weniger als fünf Mitglieder angehören.
- b) Der Verein kann aufgelöst werden, wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder darauf anträgt und eine Hauptversammlung mit $\frac{9}{10}$ Stimmen der anwesenden Mitglieder dies beschließt.
- c) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Mörsheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung des
VFB MARKT MÖRNSHEIM am 20.09.1998 genehmigt.

VFB MARKT MÖRNSHEIM e.V.
Mörsheim 20.09.1998
Die Vorstandtschaft

.....

.....

.....

Vorsitzende

.....

Schriftführer